

Anlage 1 zur Weisung 202310007
Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 76 SGB III

Anlage 1 zur Weisung 202310007
Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

- **Fassung vom Oktober 2023** Überarbeitung aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz)
 - Einfügen des Rechtsanspruchs auf BaE (auch für laufende Maßnahmen)
 - Erweiterung der förderberechtigten Zielgruppe um Marktbenachteiligte in „unterversorgten Regionen“ ab 01.08.2024 (auch für laufende Maßnahmen)
 - Erhöhung der Vermittlungspauschale ab 01.08.2024 (auch für laufende Maßnahmen)
 - Einführung der Möglichkeit einer fortführenden Betreuung im Rahmen der BaE für Maßnahmebeginne ab 01.08.2024

- redaktionelle Überarbeitung der Gliederung aufgrund von Gesetzesänderungen
- Klarstellungen zu verschiedenen Aspekten der operativen Umsetzung

Anlage 1 zur Weisung 202310007
Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	4
2.	§ 76 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigung	7
3.	§ 76 Absatz 2 SGB III – Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis	9
4.	§ 76 Absatz 2a SGB III – Lehrplan, Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmittel	11
5.	§ 76 Absatz 3 SGB III – Fortsetzen einer Berufsausbildung	12
6.	§ 76 Absatz 4 SGB III – Bescheinigung	13
7.	§ 76 Absatz 5 SGB III – Förderungsberechtigte	14
8.	§ 76 Absatz 6 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer	18
9.	§ 76 Absatz 7 SGB III – Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (ZAG)	20
10.	§ 76 Absatz 8 SGB III – Beauftragung von Trägern	23
11.	Verfahren BaE	25
11.1	Vergaberecht	25
11.2	Zuständigkeit.....	25
11.3	Betreuung von Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II	25
11.4	Nachhaltung des Übergangs von Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung	25
11.5	Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell.....	25
11.6	Nachweis der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im kooperativen Modell.....	26
11.7	Teilnahme am kooperativen Modell.....	27
11.8	Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung	27
11.9	Eingabe in COSACH	28
11.10	elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW)	29
11.11	Ausbildungs- und Kooperationsvertrag.....	29
11.12	Individuelle Förderplanung	29
11.13	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV).....	30
11.14	Arbeitsuchendmeldung/ eService der BA	30
11.15	Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung	30
11.16	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	31
11.17	Flyer.....	31
	Informationsquellen	31

1. § 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Die Vorschrift des § 76 SGB III regelt die Fördervoraussetzungen der BaE. Die BaE ist nachrangig zu einer betrieblichen Berufsausbildung (§§ 76 Abs. 5 Nr. 1, 76 Abs. 2 S. 1 SGB III). Eine Förderung kommt dann in Betracht, wenn die jungen Menschen Schwierigkeiten haben, eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen bzw. zu beenden und wenn alle anderen Anstrengungen und Vermittlungsbemühungen, einschließlich ausbildungsfördernder Leistungen, nicht zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung führen, bzw. erfolglos erscheinen. Auch während der Teilnahme an einer BaE ist auf den Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis hinzuwirken, ggf. auch unter Inanspruchnahme der Fortführung der Betreuung im Rahmen der BaE.

**Ultima Ratio Grundsatz
(76.00)**

Für die Durchführung der BaE stehen zwei Modelle (integrativ oder kooperativ) zur Verfügung:

**Zwei BaE-Modelle
(76.01)**

Bei der integrativen BaE obliegt dem Maßnahmeträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

**Integratives Modell
(76.02)**

Die angemessenen Anteile betrieblicher Ausbildungsphasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmenden und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Ausbildungsphasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Maßnahmeträger und zuständiger Berufsberaterin/ zuständigem Berufsberater abzustimmen.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung (noch) nicht möglich ist, soll für geeignete Teilnehmende ab dem zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildung vergleichbar der kooperativen BaE fortgesetzt werden. Die zuständigen Stellen sind rechtzeitig einzubinden, damit die Eignung des Kooperationsbetriebes festgestellt und der Kooperationsvertrag eingetragen werden kann. Die Regelungen der kooperativen BaE finden sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmenden bleiben auch in diesen Fällen durchgängig Teilnehmende an der integrativen Maßnahme. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Kooperationsvertrages wird die fachpraktische Ausbildung wieder vom Maßnahmeträger wahrgenommen.

**Kooperative Form
während des Integrativen Modells ab dem
zweiten Ausbildungsjahr
(76.03)**

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt. Der Maßnahmeträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabewahrnehmung, insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung.

**Kooperatives Modell
(76.04)**



Fachliche Weisungen BaE

In dem zwischen Maßnahmeträger, dem Kooperationsbetrieb/ den Kooperationsbetrieben sowie der/ dem Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, dürfen Maßnahmeträger nur Kooperationspartner einbinden, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den jungen Menschen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

Ausbildungen, die im ersten Ausbildungsjahr vollzeitschulisch durchgeführt werden und für die im ersten Ausbildungsjahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein muss, können erst ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerbetrieblich durchgeführt werden.

Ausbildung ist im ersten Ausbildungsjahr vollzeitschulisch (76.05)

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG bzw. § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO ist die Durchführung einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich möglich.

Teilzeit (76.06)

Eine Förderung im Rahmen der BaE ist möglich, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen wie z.B. Alleinerziehende, die Pflege von Angehörigen oder familiäre Verpflichtungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Zustimmung der Agentur für Arbeit ist erforderlich, bevor eine BaE in Teilzeit durchgeführt wird. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit die Durchführung in Teilzeit das Ziel der dauerhaften beruflichen Eingliederung tatsächlich unterstützt. Auch bei einer Teilzeit Berufsausbildung muss das Maßnahmeziel während der vertraglich vorgesehenen Maßnahmedauer (Vertragslaufzeit) erreichbar sein. Sollte in Agenturbezirken eine erhöhte Nachfrage an Teilzeitausbildungen gegeben sein, kann dort bspw. der Einkauf einer BaE für Teilzeitausbildungen mit längerer Vertragslaufzeit geprüft werden.

Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.

Nachbesetzung (76.07)

Im Rahmen einer BaE können nach § 58 Abs. 1 SGB III betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland durchgeführt werden, wenn

Betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland (76.08)

- diese für die Teilnehmenden freiwillig sind,
- der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,
- das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
- die Betreuung der Teilnehmenden während des Auslandsaufenthalts sichergestellt ist und
- das Einverständnis der zuständigen Stelle vorliegt.



Fachliche Weisungen BaE

- dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt

Die Abwicklung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland aus EU-geförderten Programmen (z.B. Erasmus) ist damit ebenfalls möglich. Die betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland sind von der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater zu genehmigen

Auch während der Teilnahme an einer BaE sind die Teilnehmenden während der gesamten Maßnahme durch die Agenturen für Arbeit zu betreuen. Dazu gehören neben regelmäßigen Beratungsgesprächen auch die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit in eine betriebliche Ausbildung und die Durchführung entsprechender vermittlerischer Aktivitäten.

**Betreuung während
der Maßnahmeteil-
nahme
(76.09)**



2. § 76 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigung

Die Agentur für Arbeit fördert förderungsberechtigte junge Menschen durch eine nach § 57 Absatz 1 förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (außerbetriebliche Berufsausbildung). Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr muss angemessen sein.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz) hat der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer BaE für junge Menschen eingeführt, die die Fördervoraussetzungen nach § 76 SGB III erfüllen. Der Rechtsanspruch gilt ab 01.08.2024. Der Rechtsanspruch greift ab diesem Zeitpunkt auch für laufende Maßnahmen, die bereits vor dem 01.08.2024 begonnen haben, aber in die der junge Mensch ab dem 01.08.2024 eingemündet ist.

**Rechtsanspruch auf
Förderung (76.10)**

Der Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung, ggf. mit begleitender Unterstützung durch die Assistierte Ausbildung (AsA) nach §§ 74-75 SGB III bleibt hiervon unberührt. Hierzu sind unter Einbeziehung des Arbeitgeber-Service Vermittlungsaktivitäten einzuleiten.

Die Einleitung von Vermittlungsbemühungen ist entbehrlich, wenn ein erfolgreicher Verlauf einer betrieblichen Berufsausbildung trotz begleitender Unterstützung (z. B. AsA) nicht erwartet werden kann. Eine entsprechende Einschätzung muss aus den im Rahmen des Profiling dokumentierten Handlungsbedarfen abgeleitet und in der Kundenhistorie nachvollziehbar dokumentiert werden. Ggf. ist zur Bewertung des Förderbedarfs der Berufspsychologische Service hinzuzuziehen. Die Entscheidung ist im Verlauf der Maßnahme regelmäßig zu überprüfen (vgl. 76.15).

Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach § 57 Abs. 1 SGB III:

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 103 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der HwO,
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin/ zum Schiffsmechaniker und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,

**Berufsausbildungs-
vertrag/ Ausbil-
dungsberufe/ § 57
Abs. 1 SGB III
(76.11)**



Fachliche Weisungen BaE

5. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 BBiG oder § 42r HwO für Menschen mit Behinderungen (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III durch die Reha-Beratung) erfolgt.

Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet werden. Dies gilt sowohl für das integrative als auch das kooperative Modell.

Die Förderung von Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz ist auf betriebliche Ausbildungen begrenzt. Eine Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist daher nicht möglich.

Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen nach Nr. 1 ausgebildet werden. Die Ausbildung nach Nr. 5 erfolgt, wenn das Erlernen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach Nr. 1 wegen Art und Schwere/ Art oder Schwere der Behinderungen nicht realisierbar ist. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung des Berufspsychologischen Services der BA. Allgemeine Leistungen sind vorrangig vor besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 113 Abs. 2 SGB III für die Teilnehmenden, die keiner besonderen rehabilitationsspezifischen Unterstützung i. S. d. §§ 117 ff. SGB III bei der Berufsausbildung bedürfen.

Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an einer BaE nicht aus.

**Ausschluss der
freien Berufe
(76.12)**

**Ausschluss Alten-
pflege und Pflege-
fachfrau/-mann
(76.13)**

**Junge Menschen mit
Behinderung
(76.14)**

3. § 76 Absatz 2 SGB III – Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis

¹Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen.

²Die Agentur für Arbeit zahlt dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale in Höhe von 3 000 Euro.

³Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist.

⁴Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht.

⁵Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

⁶Zur Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Förderung des jungen Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis erfolgen.

⁷Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest.

⁸Diese Förderung endet spätestens mit dem Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, spätestens vier Monate vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres (nicht im letzten Ausbildungsjahr) eine Verlaufs-LuV (Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, siehe [V.BaE.14](#)) vorzulegen. Diese ist von der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung auszuwerten und zeitnah mit den einzelnen Teilnehmenden in einem Beratungsgespräch zu erörtern. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater, ob Vermittlungsbemühungen auch seitens der Agentur für Arbeit für einen Übergang in betriebliche Ausbildung eingeleitet werden sollen, und stimmt das weitere Vorgehen mit dem beauftragten Maßnahmeträger ab.

Die beauftragten Maßnahmeträger sind verpflichtet, mit den Teilnehmenden unter anderem die [eServices der BA](#) im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen.

Sofern der vorzeitige Übergang in betriebliche Berufsausbildung in Betracht kommt, sind den Teilnehmenden die Freischaltcodes für die [eServices der BA](#) durch die Beraterin/ den Berater der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

**Übergang in betriebliche Berufsausbildung
(76.15)**

**eService (Jobsuche)
(76.16)**



Fachliche Weisungen BaE

Mit dem Weiterbildungsgesetz hat der Gesetzgeber die Vermittlungspauschale um 1.000 Euro auf 3.000 Euro erhöht.

**Vermittlungspauschale
(76.17)**

Die Vermittlungspauschale ist immer dann fällig, wenn eine vorzeitige und nachhaltige Vermittlung durch den Maßnahmeträger aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung erfolgt – unabhängig davon, in welchem Beruf die vermittelte betriebliche Berufsausbildung erfolgt oder ob die bisherige Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die erhöhte Vermittlungspauschale ist auch für BaE mit Maßnahmebeginn vor dem 01.08.2024 auszahlen, sofern die Einmündung in betriebliche Ausbildung am oder nach dem 01.08.2024 stattfand.

Ein von der Agentur für Arbeit unterbreiteter Vermittlungsvorschlag schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht grundsätzlich aus. Detaillierte Regelungen zur Zahlung der Vermittlungspauschale sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Eine vorzeitige Vermittlung liegt vor, wenn die Auszubildenden mindestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des abgeschlossenen betrieblichen Ausbildungsvertrages.

Als nachhaltig gilt die Vermittlung, wenn die betriebliche Berufsausbildung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb länger als vier Monate fortbesteht.

Mit dem Weiterbildungsgesetz hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, junge Menschen bei Bedarf auch nach Übergang aus einer BaE in eine betriebliche Ausbildung weiter zu fördern. Um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu unterstützen, wird eine Fortführung der Betreuung der jungen Menschen durch den selben Maßnahmeträger ermöglicht. Die Betreuung endet spätestens mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

**Möglichkeit der weiteren Betreuung bei Übergang in betriebliche Ausbildung
(76.18)**

Sollte aus Sicht des Maßnahmeträgers eine weitere Betreuung nach dem Übergang in eine betriebliche Ausbildung notwendig sein, wird diese spätestens vier Wochen vor dem Übertritt in die betriebliche Ausbildung der Agentur für Arbeit über eine Verlaufs-LuV mitgeteilt. Für die Fortführung der Betreuung im Rahmen der BaE ist der explizite Wunsch des/der Teilnehmenden notwendig.

Die jeweils erforderlichen Unterstützungsangebote werden von der Agentur für Arbeit in Absprache mit der teilnehmenden Person und dem Maßnahmeträger für den Einzelfall festgelegt.

Nach erfolgreichem Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis sind folgende Unterstützungsangebote förderfähig:

- Fachtheoretische Unterstützung im Rahmen von Stütz- und Förderunterricht bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf.



Fachliche Weisungen BaE

- Sozialpädagogische Begleitung mit dem Ziel, die teilnehmende Person im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern.
- Sofern eine nahtlose Anschlussbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht gesichert ist, ist auch die aktive Arbeitsstellenakquise und -vermittlung durch den Maßnahmeträger für eine nahtlose und nachhaltige Anschlussbeschäftigung Bestandteil der längstens bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss fortgeführten Betreuung.

Sollte sich im Laufe der Weiterbetreuung abzeichnen, dass keine Unterstützung mehr benötigt wird, kann diese auch vor Abschluss der Berufsausbildung beendet werden. Eine Wiederaufnahme der Betreuung kann bei einer Unterbrechung von bis zu drei Monaten im Rahmen der BaE erfolgen. Sollte danach eine erneute Förderung erforderlich werden, erfolgt die Förderung im Rahmen der Assistierten Ausbildung (AsA).

Beendigung/Wiederaufnahme der fortgeführten Betreuung (76.19)

Maßnahmen, die vor dem 01.08.2024 begonnen haben, beinhalten keine Möglichkeit junge Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis im Rahmen der BaE weiter zu fördern. Daher erfolgt für Teilnehmende aus Bestandsmaßnahmen, die eine weitere Förderung nach dem Übergang in Ausbildung benötigen, eine Unterstützung im Rahmen der Assistierten Ausbildung.

Keine Fortführung der Betreuung im Rahmen von Bestandsmaßnahmen (76.20)

4. § 76 Absatz 2a SGB III – Lehrplan, Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmittel

Die Gestaltung des Lehrplans, die Unterrichtsmethode und die Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel müssen eine erfolgreiche Berufsausbildung erwarten lassen.

Da die außerbetriebliche Berufsausbildung unmittelbar auf die Erlangung eines Berufsabschlusses abzielt, sind Lehrplan, Unterrichtsmethode und die Güte der Lehr- und Lernmittel für den erfolgreichen Ausbildungsverlauf maßgeblich. Diese werden in den Vergabeunterlagen entsprechend definiert.

Lehr- und Lernmittel (76.21)

5. § 76 Absatz 3 SGB III – Fortsetzen einer Berufsausbildung

Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden, kann die Agentur für Arbeit die Auszubildende oder den Auszubildenden auch durch Fortsetzung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fördern.

Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungsdauer erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und dem Ausbildenden (Maßnahmeträger) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dieser ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/ § 27b Abs. 1 S. 1 HwO).

Voraussetzung für ein Maßnahmeangebot ist, dass

- die vorgesehenen Teilnehmenden ihre Berufsausbildung innerhalb des Vertragszeitraumes der Maßnahme beenden können und
- freie Teilnehmerplätze vorhanden sind oder durch Vertragsaufstockung geschaffen werden können.

Für die vorrangig anzustrebende Teilnahme an einer kooperativen BaE ist zudem ein nach § 27ff. BBiG/ § 21ff. HwO geeigneter Kooperationsbetrieb erforderlich, der der bzw. dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans vermittelt und die Berufsausbildung zu Ende führt. Hierzu ist der Maßnahmeträger rechtzeitig im Vorfeld der Teilnahme mit der Akquise des Kooperationsbetriebs zu beauftragen.

Voraussetzung für eine Teilnahme an einer integrativen BaE ist, dass sich die bzw. der neu vorgesehene Teilnehmende im gleichen Ausbildungsjahr befindet wie die regulär angemeldeten Teilnehmenden.

Der Maßnahmeträger ist vertraglich verpflichtet, auch Auszubildende aufzunehmen, die eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungsdauer auf einem Teilnehmerplatz für eine Berufsausbildung mit längerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen) fortsetzen wollen (z. B. Verkäufer/in bzw. Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel).

Orientierung, ob eine Ausbildung fortgesetzt wird, können grundsätzlich der Verbleib innerhalb derselben Ausbildungsordnung sowie die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, insbesondere in zeitlicher Hinsicht bieten (z.B. Bemühungen des jungen Menschen während der Unterbrechung zeitnah die Fortsetzung der Ausbildung in einem anderen Umfeld anzustreben). Eine mehrmonatige Unterbrechung der Ausbildung schließt eine Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen der BaE nicht grundsätzlich aus. Hier sind die individuellen Bedingungen des Einzelfalls zu prüfen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

**Fortsetzung einer abgebrochenen Berufsausbildung
(76.22)**

**gestufte Ausbildungen
(76.23)**

**Unterscheidung Fortsetzung der Ausbildung/Neue Ausbildung
(76.24)**



6. § 76 Absatz 4 SGB III – Bescheinigung

Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

Die konkreten Regelungen dazu werden in den Vergabeunterlagen entsprechend definiert.



7. § 76 Absatz 5 SGB III – Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen sowie Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben und bei denen ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch nicht zu erwarten ist, wenn sie in einer Region wohnen, in der die Agenturen für Arbeit unter Einbindung der Sozialpartner eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben.

Zur förderungsberechtigten Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

**Zielgruppe
(76.25)**

Förderungsberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere AsA gem. §§ 74 ff. SGB III) eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Zum Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung siehe [FW 76.01](#).

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten junge Menschen

**Lernbeeinträchtigte
(76.26)**

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen oder die Unterstützung mit Assistierter Ausbildung ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. Die erheblichen Bildungsdefizite sind mit der Förderentscheidung in VerBIS/Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. "[Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur [Weisung 202107012](#)).



Als sozial benachteiligt gelten insbesondere junge Menschen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

- die verhaltensauffällig oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/ oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z. B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären betrieblichen Ausbildung zu erfüllen.

Eine Förderung nach dem SGB III kann nicht erfolgen, wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung von dem jungen Menschen nicht erreicht werden kann und daher eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ ([RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4](#)).

- junge Menschen, bei denen eine Suchtproblematik vorlag,
- straffällig gewordene junge Menschen,
- junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- Alleinerziehende.

Die Entscheidung über die soziale Benachteiligung und/oder Lernbeeinträchtigung ist in VerBIS/ Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. "[Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur [Weisung 202107012](#)). Hierbei ist der Sozialdatenschutz zu beachten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die zur Begründung der Förderentscheidung unbedingt notwendig sind.

Zur Feststellung einer Lernbeeinträchtigung oder einer sozialen Benachteiligung kann der Berufspsychologische Service eingeschaltet werden.



Fachliche Weisungen BaE

Mit dem Weiterbildungsgesetz hat der Gesetzgeber die Zielgruppe der BaE erweitert auf junge Menschen, die in Regionen wohnen „mit einer erheblichen Unterversorgung“ an Ausbildungsplätzen. Eine Unterversorgung liegt laut Gesetzesbegründung vor, wenn rechnerisch auf 100 gemeldete betriebliche Berufsausbildungsstellen mehr als 110 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber kommen (100:110). Unter Einbezug der Sozialpartner vor Ort können die Agenturen für Arbeit weitere Indikatoren hinzuziehen, wenn der prozentuale Anteil von zehn Prozent knapp über- oder unterschritten wird. Die Entscheidung zur Festlegung der Unterversorgung trifft die Agentur für Arbeit im Rahmen ihres Ermessens.

Bei der Festlegung, ob es sich bei der Region um eine erheblich unterversorgte Region handelt, sind ausschließlich die Gegebenheiten in der Region im Bezug auf die Bewerber-Stellenrelation – unabhängig von spezifischen Berufsfeldern oder Ausbildungsberufen – heranzuziehen.

Die BA hat zusammen mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) einen „Vorschlag zur Identifikation einer regionalen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen“ erarbeitet. Weiterführende Hinweise finden sich auf der [Homepage des IAB](#).

Ein Förderanspruch für junge Menschen aus unterversorgten Regionen besteht nur,

- wenn der junge Mensch in der Berufsberatung der AA beraten wurde und
- sowohl die eigenen Bewerbungsbemühungen als auch die Vermittlungsbemühungen der AA erfolglos geblieben sind. und
- wenn ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit (AA) die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht zu erwarten ist.

Im Beratungsgespräch der Berufsberatung müssen zudem mögliche berufliche und regionale Ausbildungsplatzalternativen besprochen und ausgeschlossen worden sein.

Die örtlichen Sozialpartner und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) sind aktiv in die Feststellung, ob in den betroffenen Regionen eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen besteht, einzubeziehen. Detaillierte Informationen zur Umsetzung sowie Identifizierung der Regionen unter Einbeziehung der Sozialpartner finden sich in der [Weisung 202308004 vom 08.08.2023 – Umsetzung der Ausbildungsgarantie in „unterversorgten Regionen“ mittels außerbetrieblicher Berufsausbildung \(BaE\)](#).

Um Sicherheit für den Planungs- und Bestellprozess im Vergabeverfahren für das Folgejahr herzustellen, ist die dezentrale Entscheidung

**Junge Menschen aus
unterversorgten Re-
gionen
(76.28)**

**Einbindung der Sozi-
alpartner
(76.29)**



Fachliche Weisungen BaE

über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer „unterversorgten Region“ bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres zu treffen.

Eine Teilnahme setzt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Agentur für Arbeit voraus.

**Förderzusage
(76.30)**

Das Maßnahmeangebot an die Teilnehmenden gilt für die gesamte Dauer der Ausbildung. Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

**Teilnahmedauer
(76.31)**

Neue Teilnehmende können nur durch die Agentur für Arbeit angemeldet bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden.

**Aufnahme von Teilnehmenden
(76.32)**

Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 SGB III in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen gehören, bzw. müssen nicht in einer Region mit erheblicher Unterversorgung wohnen.

Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung (76.33)

Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit, sofern die Ausbildung nicht mit der Abschlussprüfung endet.

**Vorzeitige Beendigung
(76.34)**



8. § 76 Absatz 6 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer

¹Nicht förderungsberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt

und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

²Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

³Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

⁴Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

⁵Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie einen Arbeitsmarktzugang haben, was aus den Ausweispapieren ersichtlich ist – es sei denn, es greifen die in § 76 normierten Förderausschlüsse.

**Arbeitsmarktzugang
(76.35)**

Mit BaE kann insbesondere nicht gefördert werden,

- wer sich illegal im Bundesgebiet aufhält,
- wer nur zum Zwecke der Arbeits-, Ausbildungs- oder Studiumsuche bzw. der Ausbildungs- oder Studiumaufnahme einreist und

**Nicht-Förderungsberechtigte
(76.36)**



Fachliche Weisungen BaE

deren Familienangehörigen in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts,

- wer gestattet oder geduldet ist und deren Familienangehörige.

Neu einreisende (förderungsberechtigte) Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich nach einer Aufenthaltsfrist von drei Monaten gefördert werden.



9. § 76 Absatz 7 SGB III – Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (ZAG)

1Die Agentur für Arbeit erstattet dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, die von diesem an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung, jedoch höchstens den Betrag nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes.

2Wird die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt, bemisst sich dieser Betrag unter entsprechender Berücksichtigung des § 17 Absatz 5 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes.

3Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Für BaE-Teilnehmende werden – wie bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen – die Sozialversicherungsbeiträge anteilig getragen.

**Höhe des ZAG
(76.37)**

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das Alter der Auszubildenden und die Art der Unterbringung sind dabei unerheblich.

Es ist der Leistungssatz nach § 17 Abs. 2 Nr. 1-4 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der Berechnung zugrunde zu legen.

**Mindestvergütung
(76.38)**

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, **erstmals zum 1. Januar 2024**, fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im [Bundesgesetzblatt](#) bekannt.

Hierbei handelt es sich um Bruttobeiträge; die auch den Arbeitnehmeranteil an dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Neben dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird der vom Maßnahmeträger zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernommen.

Die Zahlung einer geringeren Ausbildungsvergütung als die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 3 BBiG ist nur möglich, wenn der Ausbildungsbetrieb nach § 3 Absatz 1 TVG an einen Tarifvertrag gebunden ist, der für das konkrete Ausbildungsverhältnis eine niedrigere Ausbildungsvergütung vorsieht. Diese Voraussetzung dürfte allerdings i. d. R. nicht gegeben sein – auch nicht bei den BaE-Teilnehmenden in einer kooperativen BaE – da die Maßnahmeträger i. d. R. nicht an die einschlägigen Tarifverträge gebunden sind.

**Tarifvertragliche Regelung
(76.39)**

Die Ausbildungsvergütung bei einer BaE in Höhe der Mindestausbildungsvergütung ist auch dann angemessen, wenn sie die Höhe der in einem geltenden Tarifvertrag geregelten Vergütung um mehr als



Fachliche Weisungen BaE

20 % unterschreitet. Insofern findet § 17 Absatz 4 BBiG bei Ausbildungsverhältnissen im Rahmen von durch die BA geförderter außerbetrieblicher Berufsausbildung keine Anwendung, da es sich insoweit um einen Ausnahmefall handelt.

Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt.

**Teilzeit
(76.40)**

Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen während des Ausbildungsverhältnisses sind nicht zu berücksichtigen. Sofern das Ausbildungsverhältnis jedoch vorzeitig unerwartet endet und der Urlaubsanspruch zeitlich nicht mehr wahrgenommen werden kann, greift die gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung des Urlaubs. Dem Maßnahmeträger sind die entstandenen Ausgaben zu erstatten.

**Zusätzliche Leistungen
(76.41)**

Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Maßnahmeträger wird vertraglich verpflichtet, den Teilnehmenden eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen.

Bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer nach § 7 BBiG können diese Zeiten von den zuständigen Stellen auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet werden. Dies gilt nicht für eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG.

Im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung werden auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet.

**Lohnfortzahlung
(76.42)**

Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandausgleichsgesetzes (AAG) von den Maßnahmeträgern an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen der Träger gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch die BA.

**U1- und U2-Umlage
(76.43)**

Bei Auszubildenden, die in einer BaE im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, wird nach § 242 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz erhoben. Eine Erstattung erfolgt über § 76 Abs. 7 S. 3 SGB III.

**Zusatzbeitrag gem.
§ 242 SGB V
(76.44)**

Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen.

**Unfallversicherung
(76.45)**

Über die Beitragshöhe zur Sozialversicherung entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV.



Fachliche Weisungen BaE

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird bei unentschuldigten Fehltagen anteilig gekürzt. Liegen zwischen unentschuldigten Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage.

**Kürzung des ZAG
(76.46)**



10. § 76 Absatz 8 SGB III – Beauftragung von Trägern

Mit der Durchführung von Maßnahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen). Vor Bestellung stehen Produktinformationen zur Verfügung, die über wesentliche Rahmenbedingungen vorab informieren.

**Inhaltliche Ausgestaltung
(76.47)**

Maßnahmeträger, die eine außerbetriebliche Berufsausbildung im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

**Trägerzulassung
(76.48)**

Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf BAB gem. §§ 56 ff. SGB III werden die Zeiten der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kommt nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht.

Eine Erstattung von Fahr-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Berufsschulunterricht kommt nicht in Betracht. Diese Kosten werden ggf. bei der Bedarfsberechnung für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) berücksichtigt.

**Keine Kostenerstattung für den Berufsschulunterricht
(76.49)**



§ 80 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

**keine Anordnung
erlassen
(80.01)**

11. Verfahren BaE

11.1 Vergaberecht

Maßnahmen werden gem. § 76 Abs. 8 SGB III unter Anwendung des Vergaberechts (vgl. 10.) nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft.

**Vergaberecht
(V.BaE.01)**

11.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit
(V.BaE.02)**

11.3 Betreuung von Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz der teilnehmenden Person maßgeblich.

**Betreuung der Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II
(V.BaE.03)**

Die Betreuung der Teilnehmenden in der BaE ist durch die JC sicherzustellen. Dazu gehören neben regelmäßigen Beratungsgesprächen auch die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit in eine betriebliche Ausbildung und, wenn die Ausbildungsvermittlung nicht übertragen wurde, die Durchführung entsprechender vermittlerischer Aktivitäten.

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“. Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte.

11.4 Nachhaltung des Übergangs von Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung

Die Übergangsquote in betriebliche Ausbildung ist nachzuhalten und bei der Entscheidung über das Ziehen vertraglicher Verlängerungsoptionen mit einzubeziehen.

11.5 Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell

Der Maßnahmeträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und

**Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell
(V.BaE.04)**



Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/ § 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst.

Die Agentur für Arbeit hat die Bescheinigung dem zuständigen Operativen Service zuzuleiten. Vom Operativen Service ist der Eingang zu überwachen und die Bescheinigung in der E-Akte der Maßnahme abzulegen.

11.6 Nachweis der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im kooperativen Modell

Der Maßnahmeträger hat für Teilnehmende, die bis spätestens sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn angemeldet wurden, eine Bescheinigung der zuständigen Stellen über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/ § 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.

**Nachweis der Ausbil-
dereignung im ko-
operativen Modell
(V.BaE.05)**

Bei späterer Anmeldung der Teilnehmenden verlängert sich die Frist entsprechend. Der eingetragene Ausbildungsvertrag (einschließlich des Kooperationsvertrages) muss jedoch spätestens zwölf Wochen nach Eintritt in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden (vgl. V.BaE.11).

Nach Abschluss des Kooperationsvertrages hat der Maßnahmeträger diesen unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle und den AA vorzulegen. Diese leitet ihn an den OS weiter.

Damit den zuständigen Stellen ein angemessener zeitlicher Spielraum für die Prüfung der Eignung des Kooperationsbetriebs eingeräumt werden kann, muss die Teilnehmerzuweisung durch die AA unmittelbar nach Annahme des Förderangebotes durch den jungen Menschen an den Maßnahmeträger erfolgen. Nachbesetzungen sind ebenfalls umgehend an den Maßnahmeträger zu übermitteln.

Für Teilnehmende, die eine abgebrochene betriebliche Ausbildung im kooperativen Modell fortsetzen, ist die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/ § 21 ff. HwO spätestens drei Werktage nach Anmeldung zur BaE der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit hat den Eingang der Bescheinigung zu überwachen und dem zuständigen Operativen Service zuzuleiten. Vom Operativen Service ist die Bescheinigung in der E-Akte der Maßnahme abzulegen.

11.7 Teilnahme am kooperativen Modell

Nach Zuschlagserteilung der BaE im kooperativen Modell hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Maßnahmeträger die (potenziellen) Ausbildungsberufe der vorgesehenen Teilnehmer zu benennen bzw. vorgesehene Teilnehmer mit ihrem Berufswunsch beim Bildungsträger anzumelden, wenn diese einer Teilnahme bereits zugesagt haben. Dadurch soll die rechtzeitige Akquise von Kooperationsbetrieben bis zum Ausbildungsbeginn sichergestellt werden. Weitere Vermittlungsbemühungen in betriebliche Berufsausbildungen für die vorgesehenen Teilnehmenden bleiben hiervon unberührt.

**Teilnahme am kooperativen Modell
(V.BaE.06)**

11.8 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung. Für die federführende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und die Nachhaltung der Dienstleistungsqualität ist für jede Maßnahme eine betreuende Fachkraft zu bestimmen. Sie überprüft im Rahmen einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung, ob der Träger den Qualitätsanforderungen im Sinne einer vertragskonformen Leistungserbringung gerecht wird. Näheres zu den Aufgaben der maßnahmebetreuenden Fachkräfte wurde im Kontext des Trägermanagements (TM) geregelt. Siehe hierzu auch den "[Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)", Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur [Weisung 201912024](#)) und die [Weisung zum TMTrägermanagement](#) vom April 2022.

**Maßnahmebetreuung
(V.BaE.07)**

Zur weiteren Verbesserung der Qualität von Vergabemaßnahmen leistet das TM AMDL einen wichtigen Beitrag. Die auf Basis der Maßnahmebetreuung gewonnenen Qualitätserkenntnisse fließen in zukünftige Vergabeentscheidungen ein und erhöhen dadurch die Zuschlagschancen für besser leistende Bildungsträger.

**Trägermanagement/
AMDL**

Grundlage bilden die Regelungen der [Weisung 202204003](#) (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2022 » 04/2022 » Weisung 202204003 vom 14.04.2022) und die Hinweise in der [Information 202204004](#) (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Informationen 2022 » 04/2022 » Information 202204004 vom 14.04.2022).

Für die Qualitätssicherung stehen gem. [Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung](#) verschiedene systematische Ansätze, Maßnahmen und Aktivitäten zur Verfügung. Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z. B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Qualitätssicherung



Fachliche Weisungen BaE

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „Ufa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

Zielführende Fragen können u. a. sein:

- Wurden alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft?
- Sind Ermessensentscheidungen, insbesondere zu Art und Dauer der Förderung nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Sind alle Förderungen in COSACH vollständig eingetragen und aktualisiert worden?
- Lag eine vorzeitige Beendigung vor und wurde das Ergebnis der Maßnahme und der Verbleib der Teilnehmenden korrekt eingetragen?

Mit der Erfassung der Daten zu den Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Die Förderentscheidung muss in VerBIS/Beratungsvermerk dokumentiert werden (vgl. "[Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur [Weisung 201912024](#)).

Entscheidung der Beraterin/des Beraters/Entscheidung durch die Beraterin/den Berater (V.BaE.08)

11.9 Eingabe in COSACH

Der zuständige Operative Service erfasst die Maßnahmen in COSACH im Verfahrenszweig BNF, BaE2 und BaE3

Eingabe in COSACH (V.BaE.09)

- Maßnahmeart BAE2 Maßnahmen des kooperativen Modells
- Maßnahmeart BAE3 Maßnahmen des integrativen Modells.

In der Maßnahmeart BAE1 sind keine neuen Maßnahmen anzulegen.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere

- bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen,
- bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen,
- nach Überarbeitung des Maßnahmedatensatzes in COSACH für Teilnehmende, die sich u. a. wegen der Verlängerung der



Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Maßnahme befinden und der Vertrag sich dadurch bis zum individuellen Ende der Ausbildung verlängert (siehe § 23 Abs. 1 der Vertragsbedingungen), ist das zuständige Regionale Einkaufszentrum zu informieren. Eine Anpassung der Laufzeit ist für die technische Umsetzung des Trägermanagements bzw. den fristgerechten Fragebogenversand relevant.

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen.

Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.

11.10 elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW)

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über EMAW.

**EMAW
(V.BaE.10)**

11.11 Ausbildungs- und Kooperationsvertrag

Zwischen Teilnehmenden und Maßnahmeträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des BBiG/ der HwO über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. Beim kooperativen Modell ist zusätzlich ein Kooperationsvertrag nach dem im Internet veröffentlichten [Muster](#) zwischen Teilnehmenden, Maßnahmeträger und Kooperationsbetrieb abzuschließen.

**Ausbildungs- und
Kooperationsvertrag
(V.BaE.11)**

Der eingetragene Ausbildungsvertrag (einschließlich des Kooperationsvertrages beim kooperativen Modell) muss spätestens 12 Wochen nach Eintritt in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der beauftragte Maßnahmeträger ist vertraglich verpflichtet, die Ausbildungsverträge über das Ereignis"14: Ausbildungsvertrag vom Träger" über EMAW zu übermitteln.

Vom Operativen Service ist der Eingang des Ausbildungsvertrages und des Kooperationsvertrages beim kooperativen Modell über COSACH (Checkbox) zu überwachen. Der Kooperationsvertrag ist durch den OS in der eAkte der Maßnahme abzulegen.

11.12 Individuelle Förderplanung

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese kann von der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit beim Maßnahmeträger eingesehen werden. Eine Übermittlung erfolgt somit nicht.

**Individuelle Förder-
dauer
(V.BaE.12)**



11.13 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopakete zu EMAW festgelegten Anlässen der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zu übersenden. Diese beinhaltet die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

**LuV
(V.BaE.13)**

Die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater überwacht den Eingang der LuV und wertet diese aus.

11.14 Arbeitsuchendmeldung/ eService der BA

Wird die Ausbildung außerbetrieblich bzw. im Rahmen der fortgeführten Betreuung im Rahmen der BaE zu Ende geführt, hat der beauftragte Maßnahmeträger darauf hinzuwirken, dass sich die Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich arbeitsuchend melden.

**Asu-Meldung/ Jobsuche
(V.BaE.14)**

Die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater prüft zum Zeitpunkt der automatisch generierten Wiedervorlage in VerBIS (drei Monate vor Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung), ob eine Arbeitsuchendmeldung oder eine Terminvergabe bei der Vermittlerin/ dem Vermittler erfolgt ist. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater Kontakt mit dem beauftragten Maßnahmeträger aufzunehmen und auf die Arbeitsuchendmeldung der Auszubildenden hinzuwirken.

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, mit den Teilnehmenden unter anderem die Jobsuche unter den [eServices der BA](#) für die Eingliederungsbemühungen in Arbeit zu nutzen. Sofern das Einverständnis der Auszubildenden oder deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter vorliegt, ist unter Nutzung des Freischaltcodes der Teilnehmenden zu den [eServices der BA](#) eigenständig ein Konto zu registrieren, dieses mit dem ausgehändigten Freischaltcode freizuschalten und anschließend in dem Konto ein entsprechendes Bewerberprofil „Arbeitsplatz“ anzulegen und zu pflegen.

11.15 Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung

Bei Beendigung der BaE unterrichtet der Maßnahmeträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund sowie den Verbleib der Teilnehmenden über EMAW mit. Dieser ist von der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater in das IT-Verfahren COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.

**Austrittsmeldung/
Abschlussbeurteilung
(V.BaE.15)**

Zugleich übermittelt der Maßnahmeträger eine Abschlussbeurteilung zu allen Teilnehmenden in Form einer LuV.

11.16 Mittelbewirtschaftung/ -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

**Mittelbewirtschaftung
(V.BaE.16)**

Die Kontierungselemente (Finanzpositionen bzw. Haupt- und Teilvorgänge), die bei den ab 01.08.2024 beginnenden Maßnahmen mit Rechtsanspruch für Buchungen zu verwenden sind, werden rechtzeitig bereitgestellt vgl. Kontierungshandbuch Kapitel 3 (<https://www.baintranet.de/info/khb/014/Seiten/default.aspx>). Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Erfassung der Auftragsdokumentation und der Beteiligung des/der Beauftragten für den Haushalt werden mit der jährlichen Zuteilungsweisung für den Haushalt 2024 (voraussichtlich Dezember 2023) zur Verfügung gestellt.

Die numerische Struktur der Finanzpositionen der neuen Pflichtleistung BaE, die für Maßnahmen gewährt wird, die nach dem 31.07.2024 beginnen, wird der Ermessensleistung BaE (im Eingliederungstitel nachempfunden (voraussichtlich Budgetträger 3-681 01-00-3100). Zusätzlich wird noch ein weiterer Buchungsträger für die neue Leistung "Fortführung der Betreuung während betrieblicher Ausbildung", die das Weiterbildungsgesetz eingeführt hat, zur Verfügung gestellt.

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) der bisherigen Ermessensleistung BaE gelten weiterhin die ERP-Kontierungselemente in Kapitel 2 und 3 – Reha- ([vgl. Kontierungshandbuch](#)). Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

11.17 Flyer

Dem Maßnahmeträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.BaE.17)**

Der beauftragte Maßnahmeträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Maßnahmeträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bietet der jeweilige Vertrag mit dem Maßnahmeträger zur Durchführung von BaE weitere Informationen.